

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 14/008/2022

öffentlich

Fachbereich: Prüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Christian Dupré	Datum: 10.08.2022 Az.: 14-02
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreistag	29.09.2022	Beschluss

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage 1 als Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes mit der Stadt Wülfrath abzuschließen.

Fachbereich: Prüfungsamt
Bearbeiter/in: Herr Christian Dupré

Datum: 10.08.2022
Az.: 14-02

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Anlass der Vorlage:

Die langjährige Zusammenarbeit mit der Stadt Wülfrath im Datenschutz soll durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst.

Da die Bezirksregierung Düsseldorf den ersten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht genehmigt hat, wird mit dieser Vorlage ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt.

Sachverhaltsdarstellung:

Schon seit dem Jahr 2002 besteht eine bislang vertraglich geregelte Datenschutz-Kooperation zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath. Dazu wurde seinerzeit die privatrechtliche Vertragsform gewählt, an der sich der erste Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Wesentlichen inhaltlich orientiert hat.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat Ihnen bereits mit der Vorlage 14/007/21 vom 29.04.2021 zur Beratung vorgelegen und die weiteren Gremien des Kreisausschusses am 14.06.2021 und des Kreistages am 28.06.2021 zur Beschlussfassung ordnungsgemäß durchlaufen. Auch der Rat der Stadt Wülfrath hatte dem Entwurf der Vereinbarung zugestimmt.

Nach den vorliegenden Beschlussfassungen war die Vereinbarung der Bezirksregierung Düsseldorf als für den Kreis zuständige Kommunalaufsicht nach § 29 Abs. 4 GkG NRW zur Genehmigung vorzulegen. Diese hat die erforderliche Genehmigung zu der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage des ersten Entwurfs jedoch nicht erteilt.

Im Wesentlichen wurde beanstandet, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Regelung vorsehe, einerseits die Aufgabe der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf den Kreis zu übertragen und andererseits zugleich die Stellvertretung bei der Stadt anzusiedeln. Dadurch würden die Aufgaben des Datenschutzes im Vertretungsfall auf die Stadt zurückfallen. Dies sei im Rahmen einer sog. mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht mit dem GkG NRW vereinbar und somit rechtlich nicht zulässig.

Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass bereits in der Vergangenheit in der Praxis auch die stellvertretenden Aufgaben regelmäßig durch die Datenschutzstelle des Kreises sichergestellt worden sind und weiterhin sichergestellt werden.

Da aus dieser Beanstandung materiell-rechtlicher Änderungsbedarf resultiert, ist eine erneute Vorlage und Beschlussfassung zu der inhaltlich überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den zuständigen politischen Gremien erforderlich.

Außerdem hat die Bezirksregierung nach Abstimmung mit dem dortigen Datenschutzbeauftragten noch weitere redaktionelle, meist erläuternde und ergänzende, Änderungen vorgeschlagen, die im Wesentlichen übernommen werden konnten.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit Stadt Wülfrath abgestimmt und wurde zuvor der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt. Von dort wurde die Genehmigungsfähigkeit – vorbehaltlich der neuerlich zu fassenden Gremienbeschlüsse - positiv beschieden.

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Anlage 2: Synopse: Erster Entwurf – Aktueller Entwurf